



**SBV** Schweizerischer Bauernverband

**USP** Union Suisse des Paysans

**USC** Unione Svizzera dei Contadini

**UPS** Uniun Purila Svizra

# **Agrarpolitik 2011 Anhörung zum zweiten Verordnungspaket**

## **Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes**

***27.3.2008***

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Einleitende Bemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Pachtzinsverordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Sortenschutzverordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Direktzahlungsverordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Ackerbaubeitragsverordnung .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Agrareinfuhrverordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>8. Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten .....</b>	<b>13</b>
<b>10. Kartoffelverordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>11. Zuckerverordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>12. Obst- und Gemüseverordnung .....</b>	<b>14</b>
<b>13. Futtermittel-Verordnung .....</b>	<b>14</b>
<b>14. Futtermittelbuchverordnung .....</b>	<b>15</b>
<b>15. Milchkontingentierungsverordnung .....</b>	<b>15</b>
<b>16. Milchpreisstützungsverordnung .....</b>	<b>15</b>
<b>17. Verordnung über die Verwertung der Schafwolle .....</b>	<b>16</b>
<b>18. TVD-Verordnung .....</b>	<b>16</b>
<b>19. Landwirtschaftliche Datenverordnung .....</b>	<b>17</b>
<b>20. Höchstbestandesverordnung .....</b>	<b>18</b>

## Einleitende Bemerkungen

Der SBV orientiert sich in seiner Stellungnahme zum 2. Verordnungspaket an den Vorgaben, die das Parlament zur materiellen Ausgestaltung der Verordnungen festgelegt hat. Demnach darf die Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz nicht weiter geschwächt werden. Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wirtschaftlich attraktiv bleibt. Zudem darf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft nicht durch neue Auflagen negativ beeinflusst werden.

Im Rahmen des 2. Verordnungspaketes wird ein Kernelement der AP 2011, nämlich der Abbau der produktgebundenen Stützung und die Umlagerung der Mittel zu Direktzahlungen, umgesetzt. Die Höhe der Direktzahlungen wird insgesamt durch die finanzpolitischen Vorgaben bestimmt. Diesbezüglich sind wir sehr enttäuscht, dass auch für das Jahr 2009 für die Landwirtschaft wiederum weniger Mittel vorgesehen sind als das Parlament im Rahmen der Beratung zur AP 2011 im Zahlungsrahmen bewilligt hat. Wir verlangen, dass im Budget 2009 für die Landwirtschaft die Mittel gesprochen werden, die in der AP 2011 vom Parlament beschlossen wurden. Störend ist insbesondere auch, dass bezüglich der Finanzen in der Anhörungsunterlage keine Transparenz geschaffen wird.

## 1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht

### Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung betrifft einzig die Festlegung von SAK-Faktoren für Arbeiten in Gewächshäusern, Folientunnel und Treibbeeten. Grundsätzlich ist die Schaffung von Normen zu begrüssen, da mit wenig Fläche viel SAK erreicht werden können und entsprechend eine Unsicherheit bestand im Gemüse- und Gartenbau. Die vorgeschlagenen SAK-Faktoren existieren bereits in der Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV). Die Harmonisierung ist grundsätzlich richtig.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 2a, Abs. 2, lit. b

- b. Zuschlag für Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen  
*sowie Zierpflanzen des produzierenden Gartenbaus im Freiland* 0.300 SAK/ha

#### Begründung:

Absatz 5 von Artikel 2a besagt, dass für den produzierenden Gartenbau die Faktoren sinngemäss gelten. Dies ist grundsätzlich korrekt. Allerdings können die vorgeschlagenen SAK-Faktoren für Gewächshäuser, Hochtunnel und Treibbeete den spezifischen Anforderungen in der bodenrechtlichen Umsetzung nicht gerecht werden. Der produzierende Gartenbau ist dem BGGB auch unterstellt (Art. 7 Abs. 2 BGGB) und umfasst die Hauptgruppen, Topfpflanzen und Schnittblumen, Staudengärtnereien und Baumschulbetriebe. Ein beachtlicher Teil dieser Produktion erfolgt nicht unter Glas oder im Hochtunnel sondern im Freiland, insbesondere die Staudenproduktion (mehrjährige Zierpflanze), die Baumschulproduktion und teilweise der Anbau von Schnittblumen. Weder in Artikel 3 der LBV noch in Art. 2a VBB wird ein Zuschlag für diese Produktionsrichtungen bestimmt. Dies ist für die bodenrechtlichen Belange unbefriedigend.

## 2. Pachtzinsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung betrifft einzig die Umsetzung der vom Parlament beschlossene Streichung der um ¼ verminderten Verzinsung des Ertragswertes von Gewerben (Art. 40 Abs. 2 LPG).

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Keine Anträge

## 3. Sortenschutzverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Durch das revidierte Sortenschutzgesetz ist eine komplette Neufassung der Sortenschutzverordnung der einzig vernünftige Weg. Der SBV begrüsst insbesondere die gestraffte Form der Verordnung und die Tendenz zu einer erleichterten administrativen Abwicklung der Gesuche.

Im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen zum Sortenschutzgesetz hat sich der SBV für eine dem internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) konforme Gesetzgebung eingesetzt. Im Sinne von gleich langen Spiessen unterstützt der Bauernverband grundsätzlich auch die Artenliste in Anhang 1, welche derjenigen der Europäischen Gemeinschaft entspricht.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Anhang

Wir schlagen vor, dass im Anhang auch Nicht-Hybrid-Sorten von Mais, Rüben, Soja und Sonnenblumen aufgeführt werden. In einigen europäischen Regionen werden solche Nicht-Hybrid-Sorten selektioniert und angebaut. Allenfalls wird sich diese Praktik auch in der Schweiz durchsetzen.

## 4. Direktzahlungsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Einleitend halten wir fest, dass wir es wie bereits bei der Anhörung zum ersten Verordnungspaket für unhaltbar halten, dass bezüglich der finanzpolitischen Ausgangslage keine Transparenz geschaffen wird. Die vorgeschlagene Kürzung von Direktzahlungen, insbesondere des Flächenbeitrages, wird mit beschränkten finanziellen Mitteln begründet. Wahrscheinlich werden damit die im Rahmen der Ausgabenverzichtsplanung vorgesehenen Einsparungen im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 2009 angesprochen. Es kann nicht sein, dass Kürzungen bei den Direktzahlungen vorgeschlagen werden, ohne dass bezüglich der Finanzen (Finanzpläne) die Ausgangslage transparent kommuniziert wird. Der SBV akzeptiert die vorgesehenen Mittelkürzungen gegenüber dem vom Parlament verabschiedeten Zahlungsrahmen nicht. Wir verlangen, dass im Rahmen des Budgets 2009 die Mittel für die Landwirtschaft budgetiert werden, die in der AP 2011 gesprochen wurden.

Im Sinne einer kohärenten Strukturpolitik muss der minimale Arbeitszeitbedarf als Kriterium zur Direktzahlungsberechtigung für Betriebe in der Talzone erhöht werden. Bei den Betrieben in den übrigen Zonen sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagene Anpassung der Direktzahlungsansätze ist unbefriedigend. Die Vorschläge zielen auf eine weitere Schwächung der Nahrungsmittelproduktion ab. Zudem wird das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen zu erhalten, nur ungenügend erfüllt. Entsprechend sind bei den Direktzahlungen Anpassungen vorzunehmen.

Wir finden es richtig, zum jetzigen Zeitpunkt die für die Direktzahlungen relevanten Standardarbeitskraft-Faktoren (SAK-Faktoren) nicht anzupassen. Wir schlagen vor, dass die SAK-Faktoren bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems im Rahmen der Motion 06.3635 im Detail überprüft werden.

Wir fordern zudem, dass die Ausbildungsanforderungen zur Direktzahlungsberechtigung detailliert überprüft werden. Ergibt diese Analyse Handlungsbedarf, ist dieser in der nächsten Revision des Landwirtschaftsgesetzes umzusetzen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

Der Anteil ökologischer Ausgleichsflächen im Talgebiet ist von 7% auf 5% zu reduzieren.

#### Begründung:

Die weltweite Entwicklung der Rohstoffmärkte rechtfertigt eine Ausdehnung der produktiven Flächen. Im Zuge der Verknappung der Nahrungsmittel ist es sinnvoll, Flächen, welche sich für die Nahrungsmittelproduktion eignen, auch als solche zu nutzen. Diese Massnahme stünde im Einklang mit der Entwicklung in der EU wo die Förderung zur Stilllegung von Flächen gestrichen wurde.

Die Reduktion der ökologischen Ausgleichsfläche auf 5% ist zudem angezeigt, weil der Flächenbeitrag von ursprünglich 1'200 Fr./ha gesenkt wurde, bzw. gesenkt wird.

### Art. 18 Erforderlicher Mindestarbeitszeitbedarf

<sup>1</sup>~~Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 0,25 SAK nach Artikel 3 Absatz 2 LBV besteht.~~ **folgender minimaler Arbeitsbedarf nach Artikel 3 Absatz 2 LBV besteht:**

**a. für Betriebe in der Talzone: 0.4 SAK**

**b. für die Betriebe in den übrigen Zonen: 0.25 SAK**

#### Begründung:

Eine Erhöhung auf 0.4 SAK für Betriebe in der Talzone ist aus Optik der Strukturentwicklung angezeigt. Dadurch kann die Flächenmobilität im Talgebiet geringfügig erhöht und die Wachstumsmöglichkeiten für die verbleibenden Betriebe etwas verbessert werden. Dies ist angesichts der bevorstehenden Herausforderungen wichtig. Zudem ist die Erhöhung grundsätzlich konsistent mit den Anpassungen in anderen strukturelevanten Bereichen. So wurde im Bodenrecht die Gewerbegrenze erhöht. Auch im Bereich der Strukturverbesserung wurde teilweise der minimale Arbeitszeitbedarf heraufgesetzt. Im Sinne einer kohärenten Strukturpolitik ist nun für Betriebe in der Talzone eine Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes auch bei den Direktzahlungen angezeigt. Eine Differenzierung der SAK-Grenze für die Betriebe in der Talzone und den übrigen Zonen ist angezeigt, weil die Problematik der ungenügenden Flächenmobilität in der Talzone besonders akzentuiert ist.

## Art. 20 Beitragsabstufung

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erhöhung der Grenzwerte für die Abstufung der Direktzahlungen nach Flächen- und Tierzahl. Die vorgeschlagene Erhöhung der Grenzwerte und der maximale Kürzungssatz von 75% tragen im Sinne eines Kompromisses einerseits dem real ablaufenden Strukturwandel und andererseits auch den verteilungspolitischen Sensibilitäten Rechnung. Um bei der Abstufung der Direktzahlungen eine bessere Gleichbehandlung bei den flächen- und den tierbezogenen Direktzahlungen zu erreichen, ist bei den tierbezogenen Zahlungen der erste Reduktionsschritt bei 60 RGVE anzusetzen. Bei den weiteren Reduktionsschritten können die Grenzen gemäss Anhörungsvorschlag beibehalten werden. Die Erhöhung auf 60 RGVE ist angezeigt, weil gemäss Förderlimite auf einem Betrieb in der Bergzone I oder in darunter liegenden Zonen mit 40 ha mehr als 55 RGVE beitragsberechtigt sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die heutige Umsetzung der Beitragsabstufung zu Problemen führen kann. Gemäss den geltenden Weisungen zu Art. 20, Abs. 1 erfolgt die Abstufung bei Beitragsarten mit mehreren Ansätzen (z.B. BTS-Beiträge) auf der Basis des Durchschnittsansatzes. Dies kann dazu führen, dass ein Betrieb, der verschiedene Tierkategorien für das BTS-Programm anmeldet, weniger Beiträge erhält, als wenn nur eine Tierkategorie für das BTS-Programm angemeldet würde. Das Problem muss durch eine Anpassung von Art. 20 gelöst werden. Allenfalls genügt es die Weisungen zu Art. 20 zu ändern. Es ist sicherlich nicht zu rechtfertigen, dass beispielsweise bei den BTS-Beiträgen bei grösseren Betrieben mit mehreren Tierkategorien ein Negativanreiz für die Partizipation am Ethoprogramm existiert.

## Art. 21 Begrenzung der Direktzahlungen je SAK

Wir unterstützen die Erhöhung der Limite für die maximal auszahlbaren Direktzahlungen je SAK von CHF 65'000 auf CHF 70'000. Die Erhöhung ist wegen der Umlagerung der Mittel aus der Marktstützung hin zu den Direktzahlungen angezeigt.

## Art. 22 Begrenzung auf Grund des Einkommens

<sup>1</sup> Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80'000~~ **100'000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~40'000~~ **50'000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

<sup>2</sup> Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von ~~80'000~~ **100'000** Franken.

<sup>3</sup> Übersteigt das massgebliche Einkommen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ~~120'000~~ **140'000** Franken, so beträgt die Kürzung mindestens die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und dem Betrag von ~~120'000~~ **140'000** Franken

### Begründung:

Eine Erhöhung der Einkommenslimite ist angezeigt, um die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Teuerung auszugleichen. Auch Betriebe mit einem höhern Einkommen erbringen grundsätzlich die durch Direktzahlungen abzugeltenden öffentlichen Leistungen.

## Art. 23 Begrenzung auf Grund des Vermögens

<sup>1</sup> Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um ~~240'000~~ **320'000** Franken pro Standardarbeitskraft und um ~~300'000~~ **400'000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

### Begründung:

Die Betriebe werden mit dem Strukturwandel grösser und dem entsprechend auch die Investitionsvolumen und Vermögensbestandteile. Daher ist die Vermögenslimite durch eine Erhöhung der Abzüge je Standardarbeitskraft und für verheiratete Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu erhöhen. Wir sind zudem der Meinung, dass in Zukunft das Betriebsvermögen beim massgebenden Vermögen zur Kürzung der Direktzahlungen ausgeschlossen wird.

- Art. 27 Flächenbeiträge**  
**Art. 32 RGVE-Beiträge**  
**Art. 49 Beiträge für extensiv genutzte Wiesen, ...**  
**Art. 53 Beiträge für Brachen, ...**

Der in der Anhörungsunterlage präsentierte Vorschlag zur Anpassung der Direktzahlungsansätze ist aus Sicht weiter Kreise der Landwirtschaft unbefriedigend. Der unterbreitete Vorschlag führt einerseits zu einer weiteren Schwächung der Nahrungsmittelproduktion. Andererseits wird die Zielsetzung eines Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen ungenügend erfüllt.

Der SBV hat daher bereits am 14.12.2007 mit Mitgliedorganisationen<sup>1</sup>, die von der Anpassung der Direktzahlungsansätze im Rahmen des 2. Verordnungspaketes direkt betroffen sind, einen Vorschlag ausgearbeitet. Mit dem Vorschlag kann ein Gleichgewicht zwischen den Produktionszweigen erreicht und einer weiteren Schwächung der Nahrungsmittelproduktion entgegengewirkt werden.

Der ausgearbeitete finanzneutrale Vorschlag beinhaltet die in der folgenden Tabelle aufgeführten Elemente:

**Tabelle: Anpassung Direktzahlungen im Rahmen des 2. Verordnungspaket**

Artikel	Rubrik	Vorschlag nach Anhörungsunterlage BLW	Konsensvorschlag SBV
Art. 27, Abs. 1	Allg. Flächenbeitrag	1'040 Fr. /ha	1'030 Fr. /ha
Art. 27, Abs. 2	Beitrag offene Ackerfläche, DK	600 Fr./ha	650 Fr. /ha
Art. 32, Abs. 1, lit. a	RGVE-Beitrag Rindergattung, Wasserbüffel, Milchziegen, ...	660 Fr. /RGVE	650 Fr. /RGVE
Art. 32, Abs. 1, lit. b	RGVE-Beitrag Ziegen, Schafe, Hirsche, Lamas, ...	500 Fr./RGVE	550 Fr./RGVE
Art. 32, Abs. 1, lit. c	RGVE-Beitrag Verkehrsmilchkühe (Milchabzugs-RGVE)	430 Fr./RGVE	450 Fr./RGVE
Art. 49, Abs. 1, lit. a - d	Extensive Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	Talzone: 1'500 Hügelzone: 1'200 Bergzone I+II: 700 Bergzone III + IV: 450	Talzone: 1'200; Hügelzone: 1'000; Bergzone I+II: 600; Bergzone III + IV: 450
Art. 53 lit. a - d	Brachen; Ackerschonstreifen	Buntbrachen: 2'800; Rotationsbrachen: 2'300; Ackerschonstreifen: 1'300 Saum auf Ackerfläche: 2'300;	Buntbrachen: 2'200; Rotationsbrachen: 1'700; Ackerschonstreifen.: 700 Saum auf Ackerfläche: 1'700
Art. 62 bzw. LBV	BTS/RAUS-Beiträge	-	GVE-Faktor für Mutterkühe von 0.8 auf 1 erhöhen

Der Konsensvorschlag beinhaltet im Wesentlichen, dass die ökologischen Beiträge geringfügig weniger stark ausgebaut werden als in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gesamtsumme der ökologischen Direktzahlungen auch mit dem Konsensvorschlag der Landwirtschaft steigt. Zudem soll der Flächenbeitrag um CHF 10 je Hektare stärker reduziert wird. Die dadurch freiwerdenden Mittel sollen zur Stärkung des Ackerbaus und der tierischen Produktion eingesetzt werden.

Damit zwischen den verschiedenen Produktionszweigen ein Gleichgewicht erreicht ist, müssen folgende Prämissen erfüllt sein:

<sup>1</sup> An der Ausarbeitung des Vorschlages waren folgende Organisationen beteiligt: Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Getreideproduzentenverband; Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Swisssem, Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten, Schweizer Milchproduzenten, Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter, Swiss Beef CH, Schweizerischer Ziegenzuchtverband, Schweizerischer Schafzuchtverband

(I) Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen gemäss Art. 27, Abs. 2 und der RGVE-Beitrag für Tiere der Rindergattung nach Art. 32 Abs. 1, Bst. a sind auf demselben Niveau festzulegen. Damit kann erreicht werden, dass die Stützung je Hektare Grünland auf demselben Niveau ist wie die Stützung je Hektare Ackerland. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass je Hektare Grünland bei Betriebstypen mit Tierkategorien nach Art. 32 Abs. 1, Bst. a (Betriebstypen Mutterkuhhaltung, anderes Rindvieh) im Durchschnitt eine beitragsberechtigte RGVE gehalten wird.

(II) Die Differenz zwischen dem RGVE-Beitrag für Tiere der Rindergattung gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a und dem Beitrag für Verkehrsmilchkühe nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c muss CHF 200 je RGVE betragen. Damit kann erreicht werden, dass die Gesamtstützung (Summe der Stützung durch Direktzahlungen, Grenzschutz und Marktstützung) je RGVE über die verschiedenen Tierkategorien auf vergleichbarem Niveau liegt.

Der in der Tabelle aufgeführte Konsensvorschlag trägt diesen Prämissen bezüglich eines Gleichgewichtes Rechnung. Zudem berücksichtigt der Vorschlag auch die finanzpolitischen Vorgaben.

Die Kürzung einzelner Beitragsarten im Bereich der ökologischen Direktzahlungen ist unproblematisch. Berechnungen zeigen, dass die Bewirtschaftung der ökologischen Flächen auch mit den vorgeschlagenen Kürzungen aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht attraktiv bleibt. Beispielsweise liegt der Deckungsbeitrag je Hektare Buntbrache auch mit dem Konsensvorschlag des SBV um Fr. 560 je ha höher als derjenige von Brotgetreide.

## **Art. 29    Massgebender Tierbestand**

Der SBV begrüsst die vorgeschlagene Neuregelung welche den bisherigen Stichtag für die Rindviehbestandeserhebung ersetzt. Damit werden die immer wieder festgestellten Verzerrungen und die damit verbundenen Preiseinbrüche auf den Schlachtviehmärkten beseitigt.

Bezüglich der Referenzperiode zur Festlegung der einzelbetrieblichen tiergebundenen Direktzahlungen muss geprüft werden, ob eine Anpassung der Periode vorzunehmen ist. Die Referenzperiode 1. Mai – 30. April bringt die Problematik mit sich, dass die tiergebundenen Direktzahlungen weitgehend auf der Basis des Tierbestandes des Vorjahres festgelegt werden. Dies ist beispielsweise ein Problem, wenn ein Betrieb in neue Stallungen investiert und den Bestand aufstockt. Diese in der Regel mit Investitionen verbundene Bestandesausdehnung wird dann weitgehend erst im Folgejahr bezüglich der Höhe der Direktzahlungen wirksam.

Art. 29, Abs. 1, lit. b ist zudem so anzupassen, dass zum beitragsberechtigten Tierbestand auch Tiere mit traditioneller Sömmerung im Ausland angerechnet werden. Es kann nicht sein, dass die traditionelle Auslandsömmerung noch einmal zusätzlich (neben der Nichtgewährung des Sömmerungszuschlages nach Art. 30 DZV) benachteiligt wird. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Verordnungspaket fordern wir, diese Diskriminierung der Auslandsömmerung durch die Nichtgewährung des Sömmerungszuschlages nach Art. 30 DZV zu eliminieren. Im Weiteren ist für uns nicht nachvollziehbar, dass nur Sömmerungstiere angerechnet werden, die mindestens 56 Tage gesömmert werden. Diese Beschränkung scheint uns insbesondere auch mit Verweis auf die revidierte Sömmerungsbeitragsverordnung nicht angezeigt (Analoges gilt für Art. 30, Abs. 3).

Gemäss Art. 29, Abs. 2 werden für die Beiträge nur Tiere berücksichtigt, für die während der Referenzzeit und während der Sömmerung eine eindeutige und lückenlose Standortzuordnung möglich ist. Diese Formulierung muss im Sinne eines vernünftigen Vollzuges geändert werden. Es ist festzuhalten, dass ein Tierhalter nur für fehlerhafte Tiergeschichten bestraft werden darf, für die er verantwortlich ist. Es kann nicht sein, dass einem Tierhalter die Direktzahlungen für ein Tier verweigert werden, wenn Vorbesitzer des Tieres eine unkorrekte Meldung gemacht haben. Zudem muss das Strafmass angemessen sein. Es wäre völlig unverhältnismässig, wenn für eine nicht korrekte Meldung der ganze RGVE-Beitrag für das Tier verweigert würde. Im Weiteren ist der in Abs. 2 aufgeführte Begriff „lückenlose Standortzu-

ordnung“ im Sinne zu präzisieren, dass der Anspruch an die Lückenlosigkeit nicht mehr erfüllt ist, wenn die Lücke grösser als 3 Tage ist.

Zudem bringt die Regelung, nach der nur Sömmerungstiere dem Heimbetrieb an den beitragsberechtigten RGVE-Bestand angerechnet werden, wenn das Tier auf den Heimbetrieb zurückkehrt, problematisch. Tiere, die direkt von der Sömmerung verkauft werden, fallen so ganz aus der Berechnung des RGVE-Bestandes. Die Regelung würde die Heimbetriebe dazu zwingen, die Tiere von der Sömmerung zuerst wieder auf ihren Betrieb zurückzunehmen und von dort aus zu verkaufen. Dies würde zu zusätzlichen Transporten mit entsprechender Kostenfolge führen und wäre auch aus einer tierschützerischen Optik unsinnig. Für diese Problematik ist eine Lösung zu suchen, die beispielsweise darin bestehen könnte, dass die Anforderung nach einer Rückkehr auf den Heimbetrieb gestrichen wird. Zudem ist eine Lösung für den Fall auszuarbeiten, bei dem die Tiere vor der Sömmerung zuerst einige Tage auf eine Vorweide verstellt werden, bevor sie auf den Sömmerungsbetrieb gehen. Auch in diesem Fall müssen die Tiere unbedingt dem Heimbetrieb angerechnet werden.

Siehe bezüglich der GVE-Faktoren Bemerkungen zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

### **Art. 30 Beitragsbegrenzung**

Wir begrüssen, dass die Mais- und Futterrübenfläche zur Ermittlung der Förderlimite berücksichtigt wird.

Wir schlagen vor, dass künftig für jedes von einem Talbetrieb zugekaufte Tier aus dem Berggebiet die Förderlimite für den Talbetrieb um 0.5 GVE erhöht wird. Damit kann ein Beitrag zur Sicherung der Arbeitsteilung in der Rindvieh zwischen Berg- und Talgebiet geleistet werden. Dies ist angezeigt, weil mit der Aufhebung der Milchkontingentierung die Zusatzkontingente wegfallen.

### **Art. 34 TEP-Beiträge**

Wir begrüssen grundsätzlich die Erhöhung der TEP-Beiträge im vorgeschlagenen Umfang und den Übergang zu einer einzelbetrieblichen Beitragsbegrenzung auf der Basis der Förderlimite.

Für kleinstrukturierte Bergbetriebe mit hohem Tierbesatz führt der Systemwechsel zur Förderlimite jedoch teilweise zu massiven Verlusten, weil sie künftig für weniger Tiere TEP-Beiträge erhalten. Diese Betriebe verlieren mit der Kürzung der RGVE-Beiträge und dem Systemwechsel bei den TEP-Beiträgen zwei Mal. Dies führt zu massiven Einkommensverlusten. Wir fordern daher, dass für diese Betriebe im Rahmen einer Übergangsfrist bis 2011 bezüglich der Anzahl der für die TEP-Beiträge berechtigten RGVE Besitzstandswahrung gewährt wird. Der Zeithorizont 2011 ist angezeigt, weil bis dann die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (Erfüllung Motion 06.3635) umgesetzt werden.

### **Art. 61 Abs. 1 Bst a Regelmässiger Auslauf im Freien**

Der SBV ist äusserst enttäuscht, dass der Bund aufgrund einer völlig ungerechtfertigten und mit falschen Argumenten geführten Kampagne von Tierschutzkreisen auf die Aufteilung des RAUS-Programms in RAUS-Laufhof und RAUS-Weide verzichten will. Wir halten an unserer Forderung fest, das Programm RAUS-Laufhof gemäss der Stellungnahme des SBV vom 7.9.07 zum ersten Verordnungspaket der Agrarpolitik 2011 einzuführen.

### **Art. 61 Abs. 1 Bst b Regelmässiger Auslauf im Freien**

<sup>1</sup> ...

- b. den Schweinen an mindestens drei Tagen pro Woche Auslauf gewährt wird;***
- und***
- c. den Kaninchen sowie dem Nutzgeflügel täglich Auslauf gewährt wird.***

## Begründung

Die bisherige RAUS-Regelung für Schweine mit Auslauf an drei Tagen pro Woche ist beizubehalten. Eine Verschärfung der Bestimmungen über das heute gültige Mass ist nicht begründet und kann nicht akzeptiert werden.

### Art. 62 Abs. 2 Bst b Beiträge

*b. nicht säugende Zuchtsauen* ~~245~~ **360** Franken

#### Begründung:

Bereits in der Vernehmlassung zum ersten Verordnungspaket der AP 2011 wurde gefordert, dass innerhalb der Kategorien der Schweinezucht eine Besitzstandswahrung gegenüber der heutigen Beitragsregelung anzustreben ist. Die vom Bund nun vorgeschlagene Erhöhung auf Fr. 245 je GVE vermag die Beitragsverluste, welche die neue Kategorieneinteilung für Zuchtschweine zur Folge hat, nicht im erforderlichen Ausmass zu kompensieren. Der RAUS-Beitrag für nicht säugende Zuchtschweine ist daher weiter zu erhöhen.

### Art. 70 Abs. 1 Bst. f Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Das Tierseuchengesetz sieht in Artikel 48 eine Busse von maximal 2'000 Franken vor, wenn eine Übertretung der Meldpflicht beim Tierverkehr festgestellt wird. Neu sollen festgestellte Falschangaben oder unterlassene Angaben auch nach der Kürzungsrichtlinie der LDK sanktioniert werden. Im Fall eines Vergehens darf es nicht zu einer Doppelbestrafung (Busse plus Kürzung der Direktzahlungen) kommen. Im Fall von Sanktionierungen ist dies zwingend zu beachten.

## 5. Ackerbaubeitragsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen können grösstenteils wie vorgeschlagen akzeptiert werden. Nach Ablauf der Finanzhilfen an die Verarbeitung unterstützen wir insbesondere die Absicherung der inländischen Produktion durch Anbaubeiträge. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Produzenten mit den vorgeschlagenen Anbaubeiträgen eine massive Kürzung hinnehmen müssen. Der SBV verlangt in aller Deutlichkeit, dass diese Beiträge nun beibehalten werden und nicht weiter gekürzt werden. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Reduktion der Beiträge für die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen durch Pilot- und Demonstrationsanlagen. Hier fordern wir den Beibehalt des Status quo.

Es gilt zu beachten, dass die offene Ackerfläche in den kommenden Jahren massiv zurückgegangen ist. Mit der AP 2011 wird die ackerbaulich genutzte Fläche weiter zurückgehen. Davon sind nicht nur die Ackerbauern betroffen, sondern jeweils die gesamte Wertschöpfungskette. Es ist daher zentral, dass die vom SBV in der vorliegenden Stellungnahme geforderten Verbesserungen im Bereich des Ackerbaus aufgenommen werden.

Beim Anbaubeitrag für Zuckerrüben erachten wir die alleinige Ausrichtung der Zahlungen auf die Zuckerproduktion als nicht gerechtfertigt. Zunehmend werden auch alternative Verwertungsformen wie die Ethanolproduktion interessant. Die alleinige Ausrichtung auf die Zuckerproduktion stellt einen Markteingriff dar, der nicht zuletzt auch der Landwirtschaft schaden könnte, indem ein Wettbewerb von Ethanolwerken und Zuckerfabriken um den Rohstoff Zuckerrübe von Anfang an unterbunden wird. Wir fordern deshalb, dass zumindest der nicht für die Kompensation der EU Zuckermarktreform bedingte Anteil der Anbaubeiträge von Fr. 600 pro ha unabhängig vom späteren Verwendungszweck der Zuckerrüben für alle Zuckerrübenfelder ausbezahlt wird.

Bezüglich den Beiträge für Saatgut sind wir der Meinung, dass dieser Beitrag aus Qualitätsgründen nur für Flächen ausgerichtet werden sollte, welche die Feldanerkennung erfolgreich bestanden haben.

Wir fordern zudem, dass die am 30.6.2009 verbleibenden finanziellen Mittel für die Beiträge zur Verarbeitung von Ölsaaten den Branchenorganisationen zweckgebunden zur Verwertung der Ernte des folgenden Erntejahres überlassen werden. Es handelt sich hierbei um bereits budgetierte Mittel für die jeweiligen Branchen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 1 Abs. 1

<sup>1</sup> *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, erhalten je Hektare und Jahr die folgenden Anbaubeiträge*

		Franken
b.	für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	<del>1900</del> 600
c.	für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung zusätzlich	1300

### Art. 3, Bst. d, e und g

*Keine Beiträge werden ausgerichtet für:*

~~g. Flächen mit Zuckerrüben, deren Erntegut nicht an die Zuckerfabriken abgeliefert wird.~~

#### Begründung:

Zuckerrüben, die zu Ethanol verarbeitet werden, erhalten gemäss der ursprünglichen Formulierung von Art. 3 Bst. g keine Flächenbeiträge. Mit einer entsprechenden Regelung wird der Wettbewerb um die Zuckerrüben aber unterbunden (indirekte Förderung der Zuckerfabriken), da nur diejenigen Zuckerflächen den Beitrag von Fr. 1'900 pro ha erhalten, die ihre Rüben den Zuckerfabriken abliefern. Dies stellt einen Markteingriff dar, der nicht zuletzt auch der Landwirtschaft schaden kann, indem ein Wettbewerb von Ethanolwerken und Zuckerfabriken um den Rohstoff Zuckerrübe von Anfang an unterbunden wird. Mit der vorgeschlagenen Anpassung in Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c wird erreicht, dass zumindest ein genereller Flächenbeitrag von Fr. 600 pro ha (ehemaliger Leistungsauftrag) allen Zuckerrübenflächen zu gute kommt (Bst. b), also auch Zuckerrüben die allenfalls zu Ethanol verarbeitet werden. Die Kompensationszahlungen von Fr. 1'300 pro ha aufgrund der EU-Zuckermarktreform soll aber auch weiterhin nur für diejenigen Zuckerrübenflächen ausbezahlt werden, die effektiv in die Zuckerproduktion gelangen (Bst. c (neu)).

### Art. 1, Abs. 2

<sup>2</sup> *Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Zuckerrüben nach Abs. 1, lit.c ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge zwischen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen und den Zuckerfabriken durch Vertrag. Im konventionellen Anbau wird der Normalbeitrag bei einer vereinbarten Liefermenge von mindestens ~~10~~ 8 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens ~~7~~ 6 Tonnen Zucker je Hektare (Mindestertrag) ausgerichtet. Der Normalbeitrag wird reduziert, wenn die vereinbarte Liefermenge den Mindestertrag nicht erreicht. In diesem Fall errechnet sich der Beitrag aus der vereinbarten Liefermenge dividiert durch den Mindestertrag, multipliziert mit dem Normalbeitrag.*

#### Begründung:

Die Erfahrungen zeigen, dass in einzelnen Kantonen regelmässig weniger geerntet wird als 10 Tonnen Zucker je Hektare (bzw. 7 Tonnen bei Bio). In den letzten 6 Jahren lagen beispielsweise die Hektarerträge von Zucker im Kanton Jura jedes Jahr unter 10 Tonnen, der Kanton St. Gallen erreicht diese Menge viermal nicht und der Kanton Zug fünfmal nicht.

**Art. 10, Abs. 5**

<sup>5</sup> Das Bundesamt teilt die Beiträge für die auf landwirtschaftliche Nutzfläche produzierte Biomasse zu. Der Beitrag beträgt maximal 100 Franken pro Hektoliter daraus produziertem reinen Ethanol, Rohöl und Biodiesel ~~oder~~ **resp. maximal 4-17 Rappen pro Kilowattstunde daraus aus Biomasse produzierter Energie, falls es sich dabei um einen anderen Energieträger als Ethanol, Rohöl der Biodiesel handelt.**

**Begründung:**

Aus der ursprünglichen Formulierung geht zu wenig hervor, dass es sich bei den Beiträgen um zwei verschiedene Kategorien handelt:

- (I) Beiträge (maximal 100 Franken pro Hektoliter) für Ethanol, Rohöl und Biodiesel
- (II) Beiträge (4 (17) Rappen pauschal) für andere, aus Biomasse produzierte Energie

Die Ansätze resp. der Verhältnisse zwischen den beiden Kategorien müssen kritischer geprüft werden. Ein Beitragsmaximum von Fr. 100 für Biodiesel resp. Ethanol würde nach unseren Berechnungen einem maximalen Kilowattstundenansatz von 11 Rappen für Biodiesel resp. 17 Rappen für Ethanol entsprechen. Insofern steht der in der Anhörungsunterlage vorgeschlagene Beitrag von 4 Rp./kWh in einem erheblichen Missverhältnis zur Kategorie der flüssigen Biotreibstoffe. Wir gehen nicht davon aus, dass diese Differenz bewusst gewählt wurde und beantragen deshalb im Sinne einer paritätischen Behandlung der unterschiedlichen Energieträger aus Biomasse die Maximalansätze der beiden Kategorien zu vereinheitlichen. Dieser würde sich nach unseren Kalkulationen auf 17 Rp./kWh belaufen..

## 6. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Anpassungen der LBV mit einer Neueinteilung des Rindviehs nach Alterskategorien und der Kühe nach Nutzungsart sowie der Einbezug der „Säume“ in die offene Ackerfläche werden begrüsst und unterstützt. Wir sind im Weiteren der Meinung, dass Kulturen, von denen Saatgut geerntet wird als Ackerkulturen gelten und der offenen Ackerfläche zugeordnet wird.

Bedingt durch die Reduktion des GVE Faktors von bisher 0.4 GVE für Rinder über 4 Monate auf neu 0.3 GVE für Rinder zwischen 120 bis 365 Tage ergeben sich mit der neuen Erhebungsmethode insbesondere für Rindviehmastbetriebe mit RAUS- und/oder BTS-Haltung erhebliche Verluste der Ethobeiträge. Dies gilt es durch geeignete Massnahmen zu korrigieren. Ebenfalls gilt es zu überprüfen, ob der Faktor für Kälber bis 120 Tage höher festgelegt werden sollte.

Zudem sind wir der Meinung, dass die Faktoren in der Nährstoffbilanz grundsätzlich dieselben sein sollten wie für die Berechnung der Direktzahlungen. Diesem Anliegen muss mit der nächsten Revision der Nährstoffbilanz Rechnung getragen werden.

**Ergänzungs- und Änderungsanträge****Art. 8, lit. d**

Der geltende lit. d soll beibehalten werden, weil gegenwärtig rechtliche Verfahren laufen, für die lit. d von Bedeutung ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (Erfüllung Motion 06.3635) sind die Auswirkungen einer Beibehaltung, bzw. einer Streichung von lit. d detailliert aufzuzeichnen.

**Anhang**

Siehe allgemeine Bemerkungen

## 7. Agrareinfuhrverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Zusammenführung aller Einfuhrbestimmungen in einer Verordnung. Klare Einfuhrregelungen sind insgesamt sehr wichtig für die Stabilität der Schweizer Agrarmärkte und damit auch für die Einkommen in der Landwirtschaft. Die momentan gute Situation auf den in- und ausländischen Märkten darf keinesfalls dazu führen, die Einfuhrregelungen lasch zu formulieren.

Bei den Kartoffeln begrüssen wir die Kompetenzdelegation für die Anpassungen der Zollkontingentsmenge vom EVD ans BLW im Sinne einer schlankeren Handhabung der administrativen Abläufe.

Betreffend der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten bestehen wir darauf, dass die zugestandene zollfreie Einfuhr von 2'690 Tonnen Speisekartoffel zwingend innerhalb des WTO-Zollkontingentes erfolgt. Zudem verlangen wir vom Bund ausdrücklich die Gewährleistung der phytosanitären Kontrolle dieser Ware. Denn gemäss Merkblatt des Bundes betreffend Einfuhr von Waren, die Pflanzenschutzbestimmungen unterliegen (MB1/Version 07.04) ist es verboten, Speisekartoffeln von Ländern ausserhalb der EU zu importieren.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 22j Zuteilung der Zollkontingentsanteile ...

##### zu Abs. 3 (andere Milchprodukte)

Bei Teilkontingent 7.3 ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Produkte neu ausschliesslich nur noch zur menschlichen Ernährung verwendet werden dürfen. Auch wenn es vielleicht nicht der ursprünglichen Absicht entspricht, sollen konforme Produkte unter dieser Tarifnummer unabhängig von der späteren Verwendung importiert werden können.

##### zu Abs. 4 (Butter)

Die Basismenge für das Teilzollkontingent Butter erscheint uns zu hoch. In Jahren mit einer schlechten Situation auf dem Milchmarkt könnte die vorgeschlagene Menge von 500 Tonnen die Stabilität des Milchmarktes bereits massiv stören. Wir schlagen daher vor, die Basismenge bei 100 Tonnen festzulegen. Bei einer ungenügenden Versorgung des Marktes mit Butter kann das Teilzollkontingent jederzeit erhöht werden. Zentral ist zudem, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, dass Butter nur in Gebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden darf.

Zudem lehnen wir die Integration des Teilzollkontingents 7.42 (andere Fettstoffe aus der Milch) ohne Vorgabe einer minimalen Verpackungsgrösse für "Ghee" in das Kontingent 7.4 ab. Es wäre in der Praxis kaum möglich, diesen Import auf "Ghee" zu beschränken, da in der EU keine Unterscheidung zwischen "Ghee" und anderer wasserfreier Butter gemacht wird.

#### Anhang 2 Schwellenpreise je Produktegruppe

Die Senkung des Schwellenpreises für Futtermittel per 1. Juli 2009 um durchschnittlich Fr. 4.-/100 kg entspricht den Vorgaben für welche auch innerlandwirtschaftlich ein Konsens gefunden werden konnte.

Die Schwellenpreisreduktion für die Position 2304.0010 (Sojakuchen) gemäss Anhang 2 stimmt nicht mit der im Text (Kp. 7.2) erwähnten Reduktion überein. Zudem erscheint uns die Reduktion der Schwellenpreise für die Position 1201.0010 (Sojabohnen) um 6 Fr. nicht proportional zur Reduktion um 4 Fr. für die Position 0713.1011 (Futtererbsen) und zur vorge-

schlagenen Reduktion um 2 oder 3 Fr. für die Position 2304.0010 (Sojakuchen). Ebenfalls ist die Reduktion des Schwellenpreises um 9 Fr. für die Position 1003.0010 (Gerste zur Aussaat) nicht proportional zur durchschnittlichen Schwellenpreisreduktion um 4 Franken.

## **8. Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Anhang 3 leitet sich ab aus den Änderungen von Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung. Entsprechend gelten die dort aufgeführten Bemerkungen auch in Anhang 3. Zu beachten gilt es wiederum, dass die Proportionalität bei der Reduktion der Richtwerte zwischen den einzelnen Produkten gewährt wird. Diesbezüglich sind wir der Meinung, dass die Reduktion um 4 Fr. bei den Positionen 2303 (ausser 2303.9011 und 9021) und die vorgeschlagene Kürzung bei den Samen zu hoch sind.

### **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

Siehe allgemeine Bemerkungen

## **9. Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten**

Keine Bemerkungen und Anträge

## **10. Kartoffelverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir fordern, dass die am 30.6.09 verbleibenden finanziellen Mittel für die Verwertungsmassnahmen für Kartoffeln und Saatkartoffeln den Branchenorganisationen zweckgebunden zur Verwertung der Ernte des folgenden Erntejahres überlassen werden. Es handelt sich hierbei um bereits budgetierte Mittel für die jeweiligen Branchen.

### **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

Siehe allgemeine Bemerkungen

## **11. Zuckerverordnung**

Keine Bemerkungen und Anträge

## 12. Obst- und Gemüseverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Beibehaltung des Marktinstrumentes der Marktreserve. Durch den Ausgleich der Schwankungen in der Obstproduktion ist die Marktreserve ein unverzichtbares Mittel zur langfristigen Erhaltung des Feldobstbaus in der Schweiz.

Wir unterstützen auch die Erweiterung der Produktpalette in Art. 4a.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Keine Anträge

## 13. Futtermittel-Verordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen der Futtermittel-Verordnung betreffen die Abstimmung der schweizerischen Regelungen an diejenigen der EG. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über unbeabsichtigte Spuren von gentechnisch veränderten Produkten. Hier bedarf es einer Änderung der vorgesehenen Regelung.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 21b Futtermittel mit Spuren gentechnisch veränderter Organismen

*Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen enthalten oder aus solchen Organismen hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:*

- a. der Anteil der Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen höchstens ~~0,5~~ **0,9** Massenprozent beträgt;*
- b. belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung unerwünschter Verunreinigungen ergriffen wurden;*
- c.*

- 1. die gentechnisch veränderten Organismen nach der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 oder der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 zugelassen sind, oder die Futtermittel nach Artikel 20 der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 in Verkehr gebracht werden dürfen; oder*
- 2. die EU-Zulassung abgelaufen ist und die Europäische Kommission das Vorhandensein von Spuren gentechnisch veränderter Organismen nach deren Ablauf geregelt hat; oder*
- 3. die Organismen nach Art. 23 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) und nach Art. 6a der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) toleriert werden; oder*
- 4. sie von der zuständigen Behörde in den USA oder Kanada als geeignet für die Verwendung als Futtermittel beurteilt worden sind;*

- d. Nachweiseverfahren verfügbar sind.*

#### Begründung:

Futtermittel mit unbeabsichtigten Spuren von gentechnisch veränderten Produkten dürfen nach dem Vorschlag des Bundes nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in der EG ent-

weder zugelassen sind, toleriert werden oder nach Art. 23 der LGV bewilligt sind. Die Berufung auf das EU-Recht löst aber die Probleme nicht mit Sorten, welche z.B. in Übersee schon angebaut werden, in der EG aber noch nicht zugelassen sind. Die 2. und 3. Generation von GV-Soja, -Mais und -Raps steht vor der Kommerzialisierung und die Zulassungen werden vorerst in den USA und Kanada erfolgen. Die Zulassungen in der EU oder der Schweiz werden später oder überhaupt nicht kommen, so dass Verschleppungen dieser neuen GVO's ohne Toleranz-Regelung zu massiven Engpässen in der europäischen und schweizerischen Tierproduktion führen könnten. Auch der Verweis auf die LGV ist hier keine Lösung, da nicht damit zu rechnen ist, dass das BAG in seinen Beurteilungen auch die für den Lebensmittelbereich nicht relevanten Futtermittel-GVO berücksichtigen wird. Wir unterstützen daher den Vorschlag der VSF (Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten) welcher die Toleranzregelung auf die USA und Kanada erweitert. Sowohl für die Tierproduktion in der Schweiz wie auch für den Futtermittelhandel und die Mischfutterindustrie ist entscheidend, dass eine nicht praktikable Nulltoleranz-Forderung nicht zu Versorgungskrisen und zu Medienskandalen führt. Nach dem Vorschlag würden alle nicht zugelassenen GVO's in die Toleranzregel von 0.9% fallen unter der Voraussetzung, dass die GVO's von der EU, den USA oder Kanada als geeignet für die Verwendung als Futtermittel beurteilt wurden.

## 14. Futtermittelbuchverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Als Folge von Anpassungen im Futtermittelrecht der EG und der Erhaltung der Äquivalenz des schweizerischen Rechts ist die Futtermittelbuch-Verordnung anzupassen. Die Änderungen sind technischer Art. Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die geplanten Anpassungen.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Keine Anträge

## 15. Milchkontingentierungsverordnung

Keine Bemerkungen und Anträge

## 16. Milchpreisstützungsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Verfügbarkeit von zuverlässigen Vertrags-, Produktions-, Verwertung und Direktvermarktungsdaten sind auch nach Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung von grösster Wichtigkeit. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Regelungen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 12

Der heute in Art. 17, Abs. 2d der Milchpreisstützungsverordnung festgehaltene Auftrag zur Aufarbeitung der Marktdaten zur Veröffentlichung muss noch in Art. 12 aufgenommen werden.

Zudem gilt es die konkrete Umsetzung der Erfassung der Vertragsmengen und der vermarkteten Mengen der Einzelproduzenten in einer zentralen Datenbank und die Auslegung der Regelung über die Exklusivverträge gemeinsam mit der Branche zu präzisieren.

## 17. Verordnung über die Verwertung der Schafwolle

### Allgemeine Bemerkungen

Vom Bund wird vorgeschlagen, dass für die Beitragsbemessung nicht mehr die eingesammelte Wollmenge massgebend sein soll, sondern neu die Menge der im Inland sortierten und gewaschenen Wollmenge. Wir sind sehr erstaunt, dass dieser Vorschlag in die Anhörung geschickt wurde nachdem der Schweizerische Schafzuchtverband Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft klar dargelegt hat, dass in der Schweiz keine genügenden Anlagen zum Waschen von Schafwolle mehr vorhanden sind. Die letzte grössere Wollwaschanlage bei der Wollspinnerei Huttwil AG in Huttwil BE wurde vor ein paar Jahren aus Rentabilitäts- und Umweltschutzgründen (Abwasser) stillgelegt.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 1 Abs. 2 Bst. c Beiträge zur Verwertung der inländischen Schafwolle

<sup>2</sup> Die Beiträge werden nur an Organisationen ausgerichtet, die:

...

***c. die eingesammelte Wolle im Inland mindestens sortieren und waschen die übernommene Wolle im Inland fachgerecht bearbeiten. Massgebend für die Beitragsbemessung ist die verwertete Wollmenge.***

#### Begründung:

Da im Inland keine Wäschereien mehr vorhanden sind, wird die Schweizer Schafwolle heute zum Waschen fast vollständig nach Belgien und Österreich ausgeführt. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist es nicht sinnvoll respektive möglich in der Schweiz wieder Wollwäschereien einzurichten. Die Bemessungsgrundlage ist daher unverändert beizubehalten.

## 18. TVD-Verordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits bei der Direktzahlungsverordnung ausgeführt begrüsst der SBV die Neuregelung zur Erhebung der Rindviehbestände.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 9a Abs. 2 Beauftragter

<sup>2</sup> Von Tierhaltern Beauftragte ~~mit bis zu 3 Aufträgen~~ zur Meldung von Daten nach Artikel 4 Absatz 2 dürfen ohne Kostenfolge die Daten ihrer Auftraggeber beim Betreiber beschaffen und verwenden.

#### Begründung:

Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass Tierhalter neu ihre Meldepflicht gegenüber der TVD im Mandatsverhältnis an Dritte übertragen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere Tierhalter welche mit dem Meldewesen Mühe bekunden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Insofern ist diese Bestimmung geeignet um die Datenqualität noch weiter zu verbessern. Im Hinblick auf die Verbesserung der Datenqualität ist es jedoch unsinnig den Zugang für Mandanten mit mehr als drei Aufträgen durch Gebühren zu belasten, diese Dienstleistung zu verteuern und ihre Attraktivität damit einzuschränken. Letztendlich müssten die Tierhalter für die entsprechenden Zusatzkosten aufkommen, was wir klar ablehnen.

### Art. 16a Berichtigung von Daten

*Tierhalter können innerhalb von ~~10~~ 20 Tagen nach Erhalt einer Meldung nach Artikel 12a Absatz 2 beim Betreiber der Datenbank mit schriftlicher Begründung eine Ergänzung oder eine Korrektur der gemeldeten Daten beantragen. Der Antrag muss mit den Begleitdokumenten nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 und mit der schriftlichen Zustimmung der anderen, von der Ergänzung bzw. der Korrektur betroffenen Tierhalter versehen sein.*

#### Begründung:

Ergänzungen und Korrekturen sind von den Tierhaltern mit schriftlicher Begründung zu beantragen. Ausserdem muss der Antrag mit den Begleitdokumenten und mit der schriftlichen Zustimmung der anderen betroffenen Tierhalter versehen sein. Um diese Unterlagen zu beschaffen wird eine Dauer von 10 Tagen in vielen Fällen nicht ausreichen. Die Frist ist daher auf 20 Tage zu erhöhen.

## 19. Landwirtschaftliche Datenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung regelt den Zugriff auf administrative Daten in der Landwirtschaft. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und insbesondere die detaillierte Auflistung der Institutionen und ihrer Rechte bezüglich Datenzugriff und -bezug ist zweckmässig. Die Listen in Anhang 2 müssen noch einmal überprüft werden, weil diese zum Teil fehlerhaft sind. So fehlt beispielsweise unter Ziffer IX das Element „Säume“ bei den beitragsberechtigten Elementen oder unter den nicht beitragsberechtigten Elementen ist fälschlicherweise das Element „unbefestigte natürliche Wege“ noch enthalten. Zudem ist in keiner Tabelle die Handhabung der Daten bezüglich der Zuckermenge für die Zuckerrüben ausgeführt. Diese Angabe ist zum Vollzug der kulturspezifischen Beiträge für die Rüben notwendig.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

Siehe allgemeine Bemerkungen

## 20. Höchstbestandesverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Anhörungsunterlage sind keine Änderungen der Höchstbestandesverordnung (HBV) vorgesehen. Wir sind jedoch der Meinung, dass es Anpassungen braucht. Die Ziele der HBV werden durch den ökologischen Leistungsnachweis sowie die Gewässerschutz- und Raumplanungsgesetzgebung längstens erreicht. Für die Schweineproduktion sollte die HBV weiter flexibilisiert werden, um ein moderates Wachstum der Betriebe zu ermöglichen. In Anbetracht des zunehmenden Liberalisierungsdruckes ist es dringlich, dass auf breiter Front Möglichkeiten geschaffen werden um die Produktionskosten zu senken.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Artikel 2 Höchstbestände

<sup>1</sup> Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch die Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten:

a. ~~250~~ **400** Zuchtsauen, über 6 Monate, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf);

b. ~~500~~ **800** Zuchtsauen oder Zuchtremonten, nicht säugend (auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion);

c. ~~1500~~ **2500** Zuchtjäger beiderlei Geschlechts;

d. ~~1500~~ **2500** Ferkel oder Jäger (bis 30 kg);

e. ~~1500~~ **2500** Mastschweine oder Mastjäger (ab 30 kg);

<sup>3</sup> Auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien beträgt der Höchstbestand ~~2000~~ **3000** Ferkel (bis 30 kg).

#### Begründung:

**Im liberalisierten Markt sind die Grundlagen für die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Inlandproduktion zu schaffen. Die maximalen Bestandesgrössen sind daher auf arbeitswirtschaftlich und produktionstechnisch sinnvolle Einheiten heraufzusetzen.**

#### Artikel 6 Betriebszweiggemeinschaften

*Bei Betriebszweiggemeinschaften gelten die Höchstbestandeslimiten nach den Artikeln 2–4 ~~sowohl für die Gesamtheit der Betriebszweiggemeinschaft als auch~~ einzeln für jeden beteiligten Betrieb.*

#### Begründung:

Es ist zu prüfen, ob für Betriebszweiggemeinschaften dieselbe Regelung erlassen werden soll wie für Betriebsgemeinschaften (Art. 5).